



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Hartz-IV-Regelsätze:

Diesmal bitte ohne Schummeln!

Zum Jahreswechsel ist es wieder soweit: Die Hartz-IV-Regelsätze werden neu ermittelt, sobald die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 ausgewertet sind.

Bei der letzten Herleitung der Sätze im Jahr 2011 wurde kräftig geschummelt. Die Regelsätze wurden politisch motiviert klein gerechnet. Beispielsweise wurden Ausgaben für Schnittblumen oder einen Weihnachtsbaum als nicht „regelsatzrelevant“ gestrichen.

Ebenso Ausgaben für Alkohol und Tabak, was ein übler Rechenrick war. Denn die Haushalte, die Alkohol und Tabak kaufen, geben an anderer Stelle entsprechend weniger Geld aus. Und diese geringeren Ausgaben sind

natürlich regelsatzsenkend in der Herleitung drin geblieben. Solche Tricks dürfen sich nicht wiederholen!

Auf der KOS-Arbeitstagung im Juli haben wir uns auf konkrete Forderungen zur bevorstehenden Neufestsetzung der Regelsätze verständigt (siehe Seite 4).

Wir haben unsere Forderungen an Arbeitsministerin Andrea Nahles und an die sozialpolitischen SprecherInnen der im Bundestag vertretenen Fraktionen geschickt – mit der Bitte, dazu Stellung zu beziehen.

Bitte schickt das Positionspapier auch an eure örtlichen Bundestagsabgeordneten.

Unser Anschreiben an die Bundespolitik können wir gerne als Muster zur Verfügung stellen. Jetzt ist die Zeit, sich für deutlich höhere Regelsätze stark zu machen!

Regierung im Verzug

Mit seinem letzten Regelsatzurteil vom 23. Juli 2014 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Regierung klare Hausaufgaben aufgegeben. So sah das Gericht beispielsweise bei der Anschaffung von Kühlschränken, Waschmaschinen und Brillen die Gefahr, dass das Existenzminimum unterschritten wird und verlangte vom Gesetzgeber, die bestehenden Regelungen zu prüfen. Noch schärfer und konkreter war die Vorgabe bezüglich der Stromkosten.

Die Regelsätze müssen die tatsächliche Preisentwicklung beim Strom berücksichtigen. Gibt es eine Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem Ansatz für

INHALT

- Bemessung des ALG I
- Regelsätze erhöhen!
- BSG-Urteile



Strom im Regelsatz, dann müssen zeitnah zusätzliche Leistungen gewährt werden.

Der Gesetzgeber darf dabei nicht bis zur turnusmäßigen, jährlichen Anpassung der Regelsätze abwarten, so das BVerfG ausdrücklich.

Es ist ein Skandal, dass die Bundesregierung bis heute, ein Jahr nach dem Urteil, diese Vorgabe noch nicht umgesetzt hat.

Arbeitslosenversicherung stärken

Mehr als ein Fünftel der Beschäftigten, die im ersten Halbjahr 2015 den Job verloren, sind schon zu Beginn der Arbeitslosigkeit in Hartz IV gerutscht. Das ergab eine aktuelle Analyse des DGB. Die Betroffenen erhalten entweder gar kein Arbeitslosengeld, weil sie an den hohen Hürden scheitern oder erhalten so geringe Leistungen, dass sie aufstocken müssen (siehe www.dgb.de, Themen, Hartz).

Diese alarmierenden Fakten zeigen wie dringend es ist, die Arbeitslosenversicherung wieder zum Regelsystem für Erwerbslose auszubauen und in einem ersten Schritt die Frist, in der Anwartschaftszeiten gesammelt werden können, auf drei Jahre zu verlängern.

**STOP
TTIP
CETA**

SA. 10. OKT. 12 UHR BERLIN/HBF
FÜR EINEN GERECHTEN WELTHANDEL!

DEMO
WWW.TTIP-DEMO.DE

Anreise beim DGB vor Ort erfragen



Zwangsverrentung weiterhin ungeklärt

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Zwangsverrentung eines Hartz-IV-Beziehers für rechtmäßig erklärt.

Trotz dieses Urteils bleiben wir bei unserer Empfehlung, gegen die Aufforderung des Jobcenters, eine Altersrente zu beantragen, immer Widerspruch einzulegen und beim Sozialgericht zu beantragen, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat (einstweiliger Rechtsschutz).

In einem zweiten Schritt sollte Klage eingereicht werden. Mit jedem Monat, den die Zwangsverrentung hinausgezögert werden kann, werden Rentenabschläge vermieden, die ein Leben lang wirken.

Der vom BSG entschiedene Fall ist eher untypisch. So bescheinigte das Gericht dem Jobcenter, den Einzelfall ausreichend geprüft zu haben und keinen Ermessensfehler begangen zu haben.

Dies ist aber keineswegs durchgängig der Fall.

Fehlende Ermessensausübung bleibt ein wichtiger Grund, sich erfolgreich gegen eine Zwangsverrentung zu wehren. Zudem lag die abschlagsgeminderte Rente erheblich über dem Hartz-IV-Bedarf.

Sozialhilfe-Bedürftigkeit wurde also durch die Zwangsverrentung nicht herbeigeführt.

Somit ist die spannende Frage weiterhin offen, ob eine durch die Ren-

tenabschläge ausgelöste Sozialhilfe-Bedürftigkeit die Zwangsverrentung unzulässig macht.

BSG, Urteil B 14 AS 1/15 R vom 19.08.2015

Leistungen des AsylbLG anrechnungsfrei

Eine Nachzahlung von Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz ist kein anrechenbares Einkommen im SGB II.

Für die Nichtberücksichtigung als Einkommen spricht aus Sicht des BSG u.a., dass ein rechtswidriges Vorenthalten von Leistungen nicht belohnt werden dürfe.

BSG, Urteil B 14 AS 17/14 R vom 25.6.2015

Mietkautionsdarlehen

Ein Darlehen für eine Mietkaution darf nicht mit dem Leistungsanspruch aufgerechnet werden, wenn das Darlehen vor dem 1.4.2011 gewährt wurde. In diesen Fällen dürfen die Jobcenter nicht 10 Prozent vom Leistungsanspruch zur Tilgung des Darlehens einbehalten.

Am 1.4.2011 war die zurzeit gültige Regelung zur Aufrechnung (§ 42a Abs. 2 SGB II) in Kraft getreten. Zwar ließ das Gericht offen, ob Mietkautionsdarlehen, die nach dem 1.4.2011 gewährt wurden, aufgerechnet werden dürfen.

Doch die Formulierungen der Pressemitteilung lassen zumindest Zweifel des Gerichts an der Zulässigkeit erkennen.

BSG, Urteil B 14 AS 38/14 R vom 25.6.2015

Gerichte machen nicht die Arbeit der Jobcenter

Wenn ein Jobcenter einen Bewilligungsbescheid nach § 45 SGB X aufheben will, muss es die Tatbestandsvoraussetzungen selbst ermitteln und festsetzen.

Das Jobcenter kann nicht erwarten, dass das Sozialgericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht die Versäumnisse des Jobcenters heilt und unterbliebene Ermittlungen nachholt.

Aufgabe der Gerichte sei es, schreibt das BSG, Entscheidungen der Behörden zu überprüfen und nicht die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen herzustellen. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit ...

BSG, Urteil B 14 AS 30/14 vom 25.6.2015

KdU-Leistungen nur für die aktuell bewohnte Wohnung

Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme einer Nebenkosten-Nachforderung des Vermieters für eine früher bewohnte Wohnung.

Die Regelungen des § 22 SGB II zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung dienen dem Schutz des Grundbedürfnisses Wohnen und umfassten nur Kosten für die aktuell bewohnte Wohnung, so das BSG.

Dies gelte jedenfalls dann, wenn eine Nachforderung des Vermieters zwar im Leistungsbezug fällig werde, sich aber auf einen Zeitraum vor dem Leistungsbezug bezieht.

BSG, Urteil B 14 AS 40/14 R vom 25.6.2015

Neue „gelbe Bibeln“

Im Fachhochschulverlag sind zwei aktualisierte Neuauflagen erschienen, die in keiner Beratungsstelle fehlen sollten:

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II

Das Handbuch

3. aktualisierte Auflage, 2015, 472 Seiten, 2-farbig, 22 Euro (zzgl. Porto-kosten), ISBN 978-3-943787-42-9

Leitfaden für Arbeitslose

Der Rechtsratgeber zum SGB III
31. Auflage, Stand: 1.6.2015, 720 Seiten, 2-farbig, 20 Euro (zzgl. Porto-kosten), ISBN 978-3-943787-49-8

Bestellungen: Fachhochschulverlag, Kleiststr. 10, Gebäude 1, 60318 Frankfurt am Main, Tel.: (0 69) 15 33-28 20, Fax: (0 69) 15 33-28 40, E-Mail: bestellung@fhverlag.de



Programm „Soziale Teilhabe“ startet

Das Arbeitsministerium hat aus 265 Bewerbungen 105 Jobcenter ausgewählt, die beim Förderprogramm für Langzeitarbeitslose „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mitmachen werden.

Noch in diesem Herbst sollen die ersten Arbeitsplätze besetzt werden. Mit dem bis Ende 2018 befristeten Programm sollen nur rund 10.000 Hartz-IV-Langzeitbezieher einen Arbeitsplatz erhalten.

Dazu erhalten Arbeitgeber einen Festbetragszuschuss, wenn sie einen zusätzlichen, im öffentlichen Interesse liegenden, wettbewerbsneutralen Arbeitsplatz schaffen und mit einer Person aus der Zielgruppe besetzen.

Die Förderung beträgt 1320 Euro monatlich bei 30 Wochenstunden und kann bis zu 36 Monaten gewährt werden.

Zur Zielgruppe gehören Hartz-IV-Bezieher, die mindestens vier Jahre im Leistungsbezug sind, in dieser Zeit nicht oder nur kurz gearbeitet haben und die gesundheitlich eingeschränkt sind oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern leben.

Problematisch an dem Programm ist, dass die Arbeitsplätze nicht dem „Normalarbeitsverhältnis“ entsprechen.

So sind die Beschäftigten nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert. Es fehlt zudem eine Vorgabe zur Entlohnung.

In der Förderrichtlinie steht nur, dass das Mindestlohngesetz Anwendung findet, was aber ja gerade bedeutet, dass in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung kein Min-

destlohn an vormalis Langzeitarbeitslose gezahlt werden muss.

Bitte informiert uns über die Umsetzung des Programms vor Ort.

Welche Tätigkeiten werden angeboten?

Wie erfolgt die Auswahl der Teilnehmer?

Ist die Teilnahme tatsächlich freiwillig, wie in der Förderrichtlinie vorgesehen?

In eigener Sache

Es ist viel Zeit vergangen zwischen dem letzten A-Info und der aktuellen Ausgabe.

Der Grund: Uns fehlt Geld (siehe A-Info Nr. 170). Deshalb können wir in diesem Jahr nur fünf statt der gewohnten sieben Ausgaben des A-Infos produzieren.

Trotz eines zusätzlichen Zuschusses des DGB sind wir gezwungen, Kosten einzusparen und Leistungen einzuschränken, um unser Haushaltsdefizit zu vermindern.

Zurzeit beraten der DGB und die Einzelgewerkschaften über die Höhe unserer gewerkschaftlichen Grundfinanzierung für die Jahre 2016 bis 2019.

Aus der Zuschusshöhe ergibt sich dann der Leistungsumfang, den wir zukünftig anbieten können.

Leistungsrechner 6.0

Im September erscheint eine aktualisierte und verbesserte Version unseres Leistungsrechners.

Mit dem Rechner (Excel-Kalkulation) können Ansprüche auf Wohngeld, den Kinderzuschlag und Hartz-IV-Leistungen bequem in einem Aufwasch ermittelt werden.

Die neue Version stellt nun die Rechenergebnisse auch zusätzlich in einem Arbeitsblatt dar, das der Systematik der Hartz-IV-Bescheide entspricht.

Zudem wird die geringfügige Erhöhung des Kindergeldes berücksichtigt und bei den Sonderregelungen für Auszubildende werden nunmehr alle

denkbaren Konstellationen differenziert berücksichtigt.

Der Rechner kostet einschließlich regelmäßiger Updates 25 Euro.

Wer den Rechner bereits gekauft hat, bekommt die neue Version 6.0 automatisch per Mail-Anhang zugeschickt.

Broschüre „Sozialrecht im Betrieb“

Die neue Broschüre bietet gut aufbereitetes und prägnant zusammengefasstes Basiswissen zu den Aspekten des Sozialrechts, die im betrieblichen Alltag besonders relevant sind.

Diese Informationen ermöglichen es Betriebs- und Personalräten, sich mit vertretbarem Aufwand die wichtigsten Kenntnisse anzueignen, damit sie Beschäftigten Tipps und Hinweise geben können.

Behandelt werden u.a. die Pflicht zur Arbeitsuchmeldung, Gestaltungsmöglichkeiten bei der Arbeitslosmeldung, die Auswirkungen von Abfindungen und Aufhebungsverträgen sowie Sozialleistungen, die Beschäftigte ergänzend zum Arbeitsentgelt beziehen können.

Auf www.erwerbslos.de findet ihr das Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe.

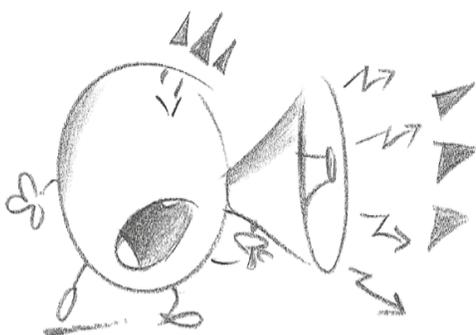
Die Broschüre (DIN A 4, 32 Seiten, vierfarbig mit vielen Schaubildern) kann zum Preis von 6 Euro (einschließlich Versandkosten) bei der KOS bestellt werden.

Aktualisiert: ALG-I-Ratgeber

Wir haben unseren Ratgeber „Erste Hilfe bei (bevorstehender) Arbeitslosigkeit“ überarbeitet und an den aktuellen Rechtsstand angepasst.

Der Ratgeber behandelt die wichtigsten Spielregeln rund um das Arbeitslosengeld.

Die Broschüre (DIN A5, 40 Seiten) kann zum Preis von 5 Euro zuzüglich Porto bei der KOS bestellt werden.



Armut und Ausgrenzung überwinden – Hartz-IV-Regelbedarfe bedarfsdeckend erhöhen!

– Anforderungen der gewerkschaftlichen Erwerbslosengruppen* an die bevorstehende Neufestsetzung der Hartz-IV-Regelbedarfe –

Hartz IV bedeutet Einkommensarmut und gesellschaftliche Ausgrenzung.

Selbst grundlegende Dinge, wie eine ausgewogene Ernährung oder die tatsächlichen Energiekosten, lassen sich aus den Regelbedarfen nicht finanzieren.

Mit zunehmender Dauer des Bezugs verschärft sich die prekäre materielle Lage Betroffener insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Was muss getan werden?

Gesetzesgemäß steht eine Neuermittlung der Hartz-IV-Regelbedarfe bevor. Wir fordern den Gesetzgeber auf, spätestens dann die Regelbedarfe für alle Altersgruppen bedarfsdeckend zu erhöhen.

Not macht erpressbar. Hartz IV darf nicht als Druckmittel zur Annahme prekärer und niedrig entlohnter Arbeit zugunsten der Unternehmer missbraucht werden.

Deutlich erhöhte Regelbedarfe würden somit auch einen Beitrag leisten, das Machtgefälle zwischen Unternehmern und abhängig Beschäftigten zugunsten der Beschäftigten zu korrigieren.

Materielle Mittel sind entscheidend für die Entwicklungs- und Entfaltungschancen von Kindern.

Wir fordern, deren Regelbedarfe bedarfsdeckend zu erhöhen, auch um das bisherige Gutscheinswesen zu ersetzen.

Darüber hinaus fordern wir, mit Bildung und Teilhabe verbundene Fahrtkosten und sonstige Kosten als Sonderbedarfe zu vergüten. Dies wäre besonders für den ländlichen Raum wegen seiner erhöhten Fahrtkosten wichtig.

Ausgaben für teure Anschaffungen, die nur in großen zeitlichen Abständen anfallen, sind ungeeignet für eine Pauschalierung. Wir fordern daher, Einmalbeihilfen für langlebige

Konsumgüter wie Möbel, Kühlschränke oder Waschmaschinen zu gewährleisten. Zudem muss es Einmalbeihilfen für besondere Lebenslagen geben, wie beispielsweise bei medizinischen und sozialen Sonderbedarfen.

Bei der letzten Herleitung der Regelbedarfe im Jahr 2011 wurde der Regelbedarf politisch motiviert klein gerechnet.

Datengrundlage war die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Wir fordern, willkürliche Kürzungen nicht zu wiederholen! Des Weiteren fordern wir, bei der Herleitung der Bedarfe statt der ärmsten 15 Prozent mindestens die unteren 30 Prozent der Haushalte in der EVS als Vergleichsgruppe zu wählen.

Verdeckt arme Haushalte mit einem Einkommen unterhalb des Hartz-IV-Bedarfs müssen aus der Vergleichsgruppe herausgenommen werden.

Unabhängig von der rechentechnischen Herleitung bedarfsdeckender Regelbedarfe fordern wir eine politische Debatte über die Höhe eines menschenwürdigen Existenzminimums, um die gesellschaftliche Teil-

habe in einem hochentwickelten und einem – nicht für alle – reichen Land wie Deutschland zu gewährleisten.

Gesamtgesellschaftlich fordern wir, die extreme Ungleichheit bei der Einkommensverteilung wie auch der Vermögensverteilung abzubauen und so die soziale Ungleichheit zu begrenzen.

Ein wichtiger Baustein dazu ist die bedarfsdeckende Anhebung der Regelbedarfe im untersten sozialen Netz.

* Auf das Positionspapier verständigten sich VertreterInnen aus 40 gewerkschaftlichen Erwerbslosengruppen auf der KOS-Arbeitstagung 2015 in Lage-Hörste.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosensarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)



Die Duisburger AufRecht-bestehen-Initiative demonstriert zum Schulbeginn gegen unzureichende Leistungen für Kinder im Hartz-IV-Bezug.

Antrag auf Arbeitslosengeld (SGB III) – Teil II

Arbeitslosengeld nach Lohnminderung und Arbeitszeitverkürzung

Wer arbeitslos wird und zuletzt weniger als früher verdient hat, der kann einen Härtefall-Antrag stellen und seinen Leistungsanspruch so unter Umständen erhöhen.

Beruhet der verminderte Lohn jedoch darauf, dass die Arbeitszeit um mindestens 20 Prozent verkürzt wurde, dann ist kein Härtefallantrag möglich. Vielmehr wird dann die Höhe des Arbeitslosengeldes (ALG) nach einer speziellen Sonderregelung bemessen.

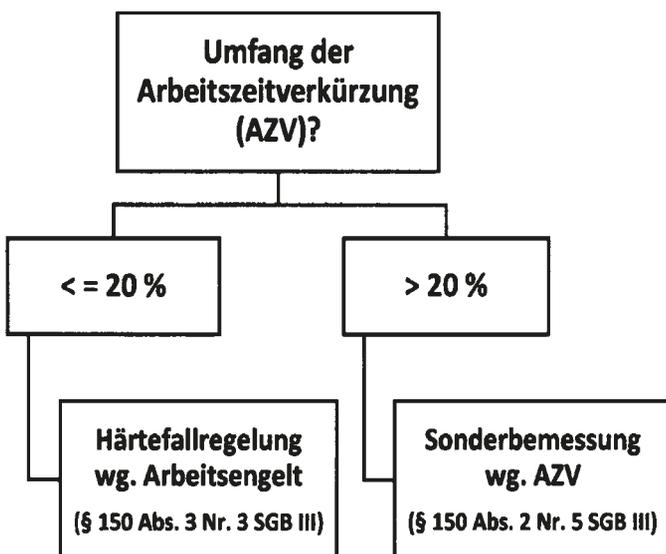
Das Wissen, wie das ALG nach einer Lohnminderung und nach Arbeitszeitverkürzung bemessen wird, ist auch für Betriebs- und Personalräte sowie aktive Gewerkschafter im Betrieb relevant.

Sie können Kolleginnen und Kollegen, denen Arbeitslosigkeit bevorsteht, frühzeitig informieren – bevor sich die Betroffenen bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden.

Und vor einem Wechsel in Teilzeit kann mitbedacht werden, welche Auswirkungen eine Verkürzung der Arbeitszeit im Falle von Arbeitslosigkeit hat. Doch der Reihe nach.

Der Regelfall: Arbeitsentgelt aus dem letzten Jahr

Das ALG beträgt 60 Prozent (mit Kind 67 Prozent) vom letzten, pauschalierten Nettoverdienst. Basis für die Berechnung ist das abgerechnete, beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus dem letzten Beschäftigungsjahr vor dem Beginn der Erwerbslosigkeit (so genannter Bemessungsrahmen, § 150 SGB III).



In die Berechnung fließen nur Zeiten mit Arbeitsentgelt ein. Andere Versicherungspflichtzeiten wie etwa der Bezug von Krankengeld zählen zwar mit bei der Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf ALG besteht – also ob mindestens 12 Versicherungsmonate in den letzten zwei Jahren erreicht werden.

Doch bei der Berechnung der Höhe des ALG bleiben solche Zeiten außer Betracht. Liegen im letzten Jahr wenigstens 150 Tage mit Arbeitsentgelt, dann wird das ALG aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aus dieser Zeit berechnet.

Bei weniger als 150 Tagen mit Arbeitsentgelt im letzten Jahr, beispielsweise aufgrund einer längeren Krankheit, wird das ALG auf der Basis des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aus den beiden letzten Jahren berechnet (§ 150 Abs. 3 SGB III).

Liegen auch in diesem Zwei-Jahres-Zeitraum keine 150 Tage mit Arbeitsentgelt, dann wird das ALG fiktiv bemessen (§ 152 SGB III, siehe unten linke Spalte).

Härtefall-Antrag nach Lohnminderung

Bei der Arbeitslosmeldung kann eine Härtefallregelung genutzt werden, um einen höheren ALG-Anspruch durchzusetzen. Diese Regelung betrifft Fälle, in denen zuletzt weniger verdient wurde – egal aus welchem Grund.

Mit einem Härtefall-Antrag wird erreicht, dass die Höhe des ALG aus dem Arbeitsentgelt der letzten zwei Jahre berechnet wird, also mehr Zeiten mit dem höherem Arbeitsentgelt in die Berechnung einfließen.

Ein Rechtsanspruch auf diese Regelung besteht, wenn es „unbillig hart“ wäre, das ALG nur aus dem Arbeitsentgelt des letzten Jahres zu berechnen (§ 150 Abs. 3 Nr. 3 SGB III).

Eine unbillige Härte liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit vor, wenn die Brutto-Einkommenseinbuße mehr als 10 Prozent beträgt.

Verglichen wird dabei jedoch nicht der frühere höhere Lohn mit dem späteren niedrigeren Lohn. Verglichen wird vielmehr das durchschnittliche, kalendertägliche Arbeitsentgelt im letzten Jahr mit dem kalendertäglichen Durchschnittsentgelt in den letzten beiden Jahren.

In die Betrachtung der letzten beiden Jahre fließt somit der alte, höhere und der neue, niedrigere Verdienst ein.

Wichtig: Die Arbeitsagenturen prüfen nicht von sich aus, ob ein Härtefall vorliegt. Dies muss der Arbeitslose beantragen. Denn der Bemessungsrahmen wird nur auf zwei Jahre erweitert, „wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.“ (§ 150 Abs. 3 Satz 2 SGB III) Das heißt, wer die Härtefallregelung nutzen will, der muss selbst aktiv handeln und einen Antrag stellen!

Für die Anwendung der Härtefall-Regelung ist es unerheblich, aus welchem Grund das Arbeitsentgelt gemindert wurde. Beruht die Lohnminderung aber auf einer um mindestens 20 Prozent reduzierten Arbeitszeit, dann ist eine andere, vorrangige Sonderregelung zu beachten.

ALG nach Wechsel in Teilzeit

Nach einem Wechsel in Teilzeit wird das ALG unter Umständen nach einer Sonderregel bemessen. Diese Sonderregelung geht der Härtefallregelung vor.

Diese spezielle Sonderregelung zur Arbeitszeitverkürzung ist dann maßgebend,

- wenn eine Teilzeitvereinbarung abgeschlossen wurde,
- die Arbeitszeit mindestens für die Dauer von drei Monaten verkürzt wurde,
- die verkürzte wöchentliche Arbeitszeit weniger als 80 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung entspricht **und**
- die Arbeitszeit mindestens um fünf Stunden vermindert wurde.

Zudem muss innerhalb der letzten 42 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit zusammenhängend mindestens sechs Monate lang die höhere, unverkürzte Arbeitszeit ausgeübt worden sein (§ 150 Abs. 2 Nr. 5 SGB III).

Bei Altersteilzeit kommt die Bedingung hinzu, dass das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde, weil der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist.

Treffen alle diese Bedingungen zu, dann kann die Härtefallregelung **nicht** beantragt werden.

Vielmehr wird das ALG dann so bemessen: Die Zeiten mit reduzierter Arbeitszeit bleiben außer Betracht und werden gar nicht berücksichtigt (§ 150 Abs. 2 Nr. 5 SGB III).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verlängert dies jedoch nicht den erweiterten Bemessungsrahmen: Arbeitsentgelte, die zwei Jahre und länger zurückliegen, werden somit nie berücksichtigt.

Dies bedeutet im Ergebnis:

Liegen im einjährigen Bemessungsrahmen mindestens 150 Kalendertage mit Vollzeit-Arbeitsentgelt (ohne Arbeitszeitverkürzung), dann wird das ALG nach diesem Vollzeit-Arbeitsentgelt bemessen.

Wenn nein, dann wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob sich in dem auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmen mindestens 150 Kalendertage mit Vollzeit-Arbeitsentgelt (ohne Arbeitszeitverkürzung) finden lassen, wonach das ALG berechnet werden kann.

Trifft auch dies nicht zu, dann wird fiktiv bemessen. Fiktive Bemessung heißt, dass das individuell erzielte Arbeitsentgelt gar keine Rolle spielt sondern es wird ein nach vier Qualifikationsstufen differenziertes, fiktives Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt (siehe Tabelle links).

Maßgeblich für die Zuordnung in eine Stufe ist die Qualifikation, die erforderlich ist für eine Beschäftigung, in die der Erwerbslose vermittelt werden soll.

Ist diese fiktive Bemessung für den Arbeitslosen jedoch ungünstiger als eine Bemessung des ALG auf Basis des tatsächlich erzielten Teilzeitentgelts, dann ist laut Rechtsprechung des BSG das tatsächliche Teilzeit-Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Mit anderen Worten:

Eine Arbeitszeitverkürzung ist nur dann für das ALG unschädlich, wenn sie auf höchstens 19 Monate befristet ist.

Nur in diesem Fall wird das ALG nach dem Vollzeit-Arbeitsentgelt berechnet.

Arbeitslosengeld (ALG) nach Arbeitszeitverkürzung (AZV)	
Dauer der AZV (am Beschäftigungsende)	Höhe des ALG wird bemessen nach...
Bis 19 Monate (= mindestens noch 150 Tage mit Vollzeitentgelt im 24-Monats- Bemessungsrahmen)	Vollzeitentgelt
Ab 20 Monate (= keine 150 Tage mit Vollzeitentgelt im 24-Monats-Bemessungsrahmen)	Fiktive Bemessung nach Qualifikationsstufen oder Teilzeitentgelt

Pauschalen bei fiktiver Bemessung 2015		
Qualifikationsstufe	Brutto-Entgelt als Berechnungsgrundlage / Monat	
	West	Ost
1.: Hochschule oder Fachhochschule	3.402 €	2.898 €
2.: Fachschule oder Meister	2.835 €	2.415 €
3.: Ausbildungsberuf	2.268 €	1.932 €
4.: keine Ausbildung	1.701 €	1.449 €